

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

Begründung zum Zusammenarbeitsabkommen

Allgemeine Einleitung

Für eine offene Volkswirtschaft wie Belgien sind ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle des Wirtschaftswachstums, da die ausländischen Investitionsströme nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit und die Beschäftigung, sondern auch den Wissenstransfer und die Innovation fördern.

Die geopolitischen Entwicklungen seit Beginn dieses Jahrhunderts haben jedoch zu wachsender Besorgnis über die möglichen Risiken ausländischer Direktinvestitionen für unsere nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und unsere strategischen Interessen geführt.

In einigen Fällen können ausländische Investitionen eher durch strategische und politische Ziele als durch wirtschaftliche Erwägungen begründet sein. Dies kann insbesondere Investitionen von Unternehmen betreffen, die direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrolliert werden.

In Belgien sind in den letzten Jahren mehrere Investitionsvorhaben bekannt geworden, die Fragen hinsichtlich der möglichen Risiken dieser ausländischen Investitionen für die Sicherheit des Landes aufwerfen.

Es erweist sich als immer notwendiger, eine durch ausländische Investitionen verursachte Beschädigung wesentlicher Interessen wie der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit zu verhindern. Mehrere Länder haben daher Mechanismen entwickelt, um solche ausländischen Investitionen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu verbieten.

Aus dieser wachsenden Besorgnis heraus wurde ein gemeinsamer europäischer Ansatz für eine mögliche Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ausgearbeitet. Dies führte am 19. März 2019 zur Annahme der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union.

Diese Verordnung bietet einen europäischen Rahmen für Mitgliedstaaten, die bereits über einen Überprüfungsmechanismus verfügen oder einen solchen einführen möchten, um sicherzustellen, dass alle Mechanismen bestimmte grundlegende Anforderungen wie Beschwerdemöglichkeit, Nichtdiskriminierung zwischen verschiedenen Drittstaaten und Transparenz erfüllen.

Zudem wird ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen, um hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen, die eine

Bedrohung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung darstellen, Informationen auszutauschen und Bedenken mitzuteilen.

Die Europäische Union übernimmt hauptsächlich eine koordinierende Rolle, wobei die einzelnen Mitgliedsstaaten über einen ausreichenden Ermessensspielraum verfügen, um zu entscheiden, ob sie einen Mechanismus anwenden oder nicht. Nationale Sicherheitsinteressen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sodass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, einen Mechanismus festzulegen. Dennoch gelten bereits in 18 Mitgliedstaaten nationale Überprüfungsmechanismen.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie und die militärische Aggression gegen die Ukraine, die einerseits neue strategische Sektoren und andererseits neue problematische Investoren in den Fokus gerückt haben, hat die Europäische Kommission Mitteilungen veröffentlicht, in denen sie die Bedeutung nationaler Überprüfungsmechanismen bekräftigt und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordert, einen Mechanismus für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen einzurichten oder auszuweiten.

In Belgien haben die Bemühungen um die Einrichtung eines nationalen Überprüfungsmechanismus zum vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geführt. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen soll ein Gleichgewicht zwischen der Offenheit für ausländische Investitionen und dem Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der strategischen Interessen gefunden werden.

Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen wurde zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission geschlossen und am [30. November] 2022 vom Konzertierungsausschuss gebilligt.

Anwendungsbereich

Zunächst werden nur Investitionen ausländischer Investoren überprüft (Artikel 3 § 1). Dies betrifft natürliche Personen und Unternehmen, die außerhalb der Europäischen Union angesiedelt sind, einschließlich Unternehmen, bei denen einer der wirtschaftlichen Eigentümer seinen Hauptwohntort außerhalb der Europäischen Union hat (Artikel 2 Nr. 4).

Darüber hinaus werden nur Investitionen in bestimmten Sektoren überprüft. Diese Sektoren sind im Zusammenarbeitsabkommen aufgeführt (Artikel 4 § 2). Es handelt sich insbesondere um Sektoren, die mit vitalen Strukturen, wesentlichen Technologien und Rohstoffen, kritischen Inputs, sensiblen Informationen und personenbezogenen Daten, privater Sicherheit, Medien, Biotechnologie, Verteidigung, Energie, Cybersicherheit, elektronischer Kommunikation und digitalen Infrastrukturen zusammenhängen.

Schließlich werden nur Investitionen überprüft, die zur Kontrolle des Unternehmens oder zum Erwerb von, je nach Sektor, 10 oder 25 Prozent der Stimmrechte der belgischen Körperschaft führen (Artikel 5 § 1).

Ausländische Direktinvestitionen in Belgien, die die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, müssen überprüft werden, was bedeutet, dass untersucht wird, ob sie ein Risiko für die

nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die strategischen Interessen der Parteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens darstellen.

Verfahren

Eine zentrale Rolle bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen kommt der Interföderalen Überprüfungscommission (IÜK) zu, die eigens zu diesem Zweck geschaffen wird (Artikel 3 § 2).

Die IÜK setzt sich zusammen aus Vertretern des Föderalstaats, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission. Den Vorsitz der IÜK führt ein Vertreter des FÖD Wirtschaft, wo im Übrigen auch das Sekretariat der IÜK angesiedelt ist. Das Sekretariat hat während des gesamten Verfahrens eine Koordinierungsfunktion.

Im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen ist festgelegt, dass die IÜK in Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union auch als nationale Kontaktstelle fungieren wird (Artikel 31 § 1).

Die zu überprüfenden ausländischen Direktinvestitionen müssen bei der IÜK angemeldet werden (Artikel 5 § 1). Grundsätzlich sollte dies vor Durchführung der Investition geschehen. Bei der Anmeldung sind Angaben über den Investor, die Investition und das Unternehmen, in das investiert wird, zu machen (Artikel 6 § 2). Die IÜK kann auch von Amts wegen eine Überprüfung einer nicht angemeldeten ausländischen Direktinvestition einleiten (Artikel 24 bis 27).

Nach Erhalt der Anmeldung führen die zuständigen Behörden ihre Untersuchungen separat durch und sind dabei an die Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeiten gebunden (Artikel 8 §§ 1 und 2). Die Untersuchungen sind ausgerichtet auf die Vermeidung erstens der Beeinträchtigung der Kontinuität der vitalen Prozesse, die bei Ausfall oder Störung zu schweren gesellschaftlichen Unruhen führen und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit, die strategischen Interessen und die Lebensqualität der belgischen Bevölkerung darstellen würden; zweitens der Beeinträchtigung der Integrität und/oder Exklusivität der Kenntnisse und Informationen im Zusammenhang mit den vitalen Prozessen und der dafür erforderlichen sensiblen Hochtechnologie; und drittens der Entstehung strategischer Abhängigkeiten (Artikel 11).

Die Überprüfung erfolgt in zwei Hauptphasen: dem Voruntersuchungsverfahren und dem Überprüfungsverfahren. Die Grundfristen betragen dreißig Tage für das erste Verfahren und achtundzwanzig Tage für das zweite Verfahren. Diese Fristen können unter bestimmten Umständen verlängert oder ausgesetzt werden.

Wenn ein ausländischer Investor bei der Überprüfung nicht kooperiert, kann eine administrative Geldbuße von 10 bis 30 Prozent der betreffenden ausländischen Direktinvestition auferlegt werden, nachdem der Investor Gelegenheit zur Einreichung von Bemerkungen erhalten hat (Artikel 28).

Während der Überprüfung müssen beziehungsweise können die Mitglieder der IÜK die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und andere Einrichtungen oder Personen um Rat fragen (Artikel 13). Während des gesamten Verfahrens können auch zusätzliche Informationen bei den Unternehmen oder Personen, die von der Investition betroffen sind, angefordert werden.

Am Ende der ersten Phase, dem Voruntersuchungsverfahren, entscheidet die IÜK, ob sie die ausländische Direktinvestition zulässt oder ein Prüfungsverfahren einleitet (Artikel 17 §§ 2 und 3). Trifft die IÜK innerhalb der festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Investition als zugelassen (Artikel 18 § 2).

Ein Prüfungsverfahren wird eingeleitet, wenn eines der zuständigen Mitglieder der IÜK Hinweise dafür hat, dass durch die Durchführung der betreffenden angemeldeten ausländischen Direktinvestition die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder strategische Interessen möglicherweise beeinträchtigt werden; ein solches Verfahren kann eingeleitet werden, wenn der KANS dies beantragt (Artikel 17 § 2).

Das Prüfungsverfahren stützt sich auf die Ergebnisse des Voruntersuchungsverfahrens und führt zu individuellen Stellungnahmen der Mitglieder der IÜK, die an die zuständigen Minister und Mitglieder des Kollegiums gerichtet sind (Artikel 19 §§ 1 und 2).

Ist eines der zuständigen Mitglieder der IÜK der Ansicht, dass die ausländische Direktinvestition Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder strategische Interessen haben könnte, erhalten der Investor und die beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, sich während des Prüfungsverfahrens zum Entwurf einer Stellungnahme zu äußern (Artikel 20 § 1).

Jedes zuständige Mitglied der IÜK gibt eine eigene Stellungnahme ab. Die Stellungnahme kann positiv oder negativ sein. Die positive Stellungnahme kann einen Bericht mit der Zustimmung des Investors zu den sogenannten Korrekturmaßnahmen enthalten (Artikel 22 § 2).

Während des Prüfungsverfahrens können die zuständigen Mitglieder der IÜK auch Korrekturmaßnahmen vorschlagen, durch die mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit oder auf strategische Interessen beseitigt würden. Die Mitglieder der IÜK und die betreffenden Parteien können diese Maßnahmen aushandeln und eine verbindliche Vereinbarung über die vereinbarten Bedingungen treffen (Artikel 21).

Die zuständigen Minister und Mitglieder des Kollegiums treffen einzeln auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Mitglieder der IÜK, für die sie verantwortlich sind, eine vorläufige Entscheidung über die mögliche Zulässigkeit der angemeldeten Investition (Artikel 23 § 1).

Die Minister und Mitglieder des Kollegiums teilen ihre vorläufigen Entscheidungen dem Sekretariat der IÜK mit. Das Sekretariat der IÜK wandelt diese vorläufigen Entscheidungen dann in eine kombinierte endgültige Entscheidung um (Artikel 23 § 2).

Die endgültige Entscheidung kann zur Zulassung der ausländischen Direktinvestition, ob mit oder ohne verbindliche Zustimmung des Investors zu Korrekturmaßnahmen, oder zur Nichtzulassung der Investition führen (Artikel 23 § 3).

Eine Investition wird nicht zugelassen, wenn nach einer spezifischen Stellungnahme der Mitglieder der IÜK eine nicht behebbare Auswirkung festgestellt wurde und einer der zuständigen Minister oder eines der zuständigen Mitglieder des Kollegiums eine entsprechende vorläufige negative Entscheidung getroffen hat, die zur Blockierung der ausländischen Direktinvestition führt (Artikel 23 § 3).

Sind mehrere Gliedstaaten für dieselbe Akte zuständig, können sie nur in gegenseitigem Einvernehmen über die Nichtzulässigkeit der ausländischen Direktinvestition entscheiden, unbeschadet der Möglichkeit für den Föderalminister im Rahmen seiner Befugnisse über die Nichtzulässigkeit zu befinden (Artikel 23 § 4).

Gegen eine Entscheidung zur Erklärung der Nichtzulässigkeit einer ausländischen Direktinvestition kann beim Märktegerichtshof Beschwerde eingereicht werden (Artikel 29 § 1). Die Beschwerde setzt die angefochtene Entscheidung nicht aus (Artikel 29 § 3).

Wenn der Märktegerichtshof eine Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, wird die Sache zur erneuten Überprüfung der ausländischen Investition an die IÜK verwiesen (Artikel 29 § 8).

Entwurf eines Zusammenarbeitsabkommens vom 30 November 2022 zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 39 und 167;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Artikels 92*bis* § 1 (nachstehend "Sondergesetz");

Aufgrund des Gesetzes vom 23. Januar 1989 über das in den Artikeln 92*bis* § 5 und § 6 und 94 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnte Rechtsprechungsorgan;

Aufgrund der Zustimmung im Konzertierungsausschuss vom 1. Juni 2022 zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union;

In der Erwägung, dass die Einrichtung eines Überprüfungsmechanismus es den Parteien ermöglicht, die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit und ihre strategischen Interessen zu schützen und eine bessere Übersicht über die Zuströme ausländischer Investitionen zu erhalten.

ZWISCHEN dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - § 1 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (nachstehend "Verordnung") durch koordinierte Einrichtung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Schaffung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen.

§ 2 - Mit diesem Zusammenarbeitsabkommen wird lediglich darauf abgezielt, die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die strategischen Interessen der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens zu schützen.

Dieses Abkommen beachtet die Besonderheiten jeder zuständigen Behörde und die von jeder dieser Behörden verfolgten Ziele.

§ 3 - Wenn die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens beschließen, ihre jeweiligen Zuständigkeiten auszuüben, müssen sie dies unter Einhaltung des vorliegenden Abkommens tun. Die Parteien können jedoch beschließen, ihre Zuständigkeiten nicht auszuüben und keine Vertretung im Rahmen dieses Abkommens abzuordnen.

Das Nichtvorhandensein einer Vertretung seitens einer der Parteien verhindert nicht die Ausführung des vorliegenden Abkommens.

Die Ausführung dieses Abkommens kann nicht dazu führen, dass zwischen den Parteien Zuständigkeiten ausgetauscht werden, auf sie verzichtet wird oder sie zurückgegeben werden.

§ 4 - Die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens können durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen wie in Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vorgesehen die besonderen Modalitäten für die Ausführung dieses Abkommens festlegen.

Das Sekretariat der in Artikel 3 § 2 erwähnten Interföderalen Überprüfungscommission (nachstehend "IÜK") kann im Konsens mit allen stimmberechtigten Mitgliedern der IÜK Leitlinien in Bezug auf die Funktionsweise des in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen ausgearbeiteten Überprüfungsmechanismus verfassen und veröffentlichen.

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter:

1. Kontrolle: die Möglichkeit, direkt oder indirekt, de facto oder de jure einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, im Sinne der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere durch:

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

b) Zusammensetzung, Beratungen oder Beschlüsse eines oder mehrerer Organe eines Unternehmens.

Die Kontrolle wird für die Personen oder Unternehmen begründet:

a) die aus diesen Rechten selbst berechtigt sind oder

b) die, obwohl sie aus diesen Rechten nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben,

2. sensiblen Informationen: Informationen, deren Offenlegung die Verteidigung der Integrität des Staatsgebiets und der militärischen Verteidigungspläne, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, die innere Sicherheit des Staates, einschließlich des Bereichs der Kernenergie, den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das wissenschaftliche Potenzial (einschließlich des geistigen Eigentums) und das wirtschaftliche Potenzial des Landes oder jedes andere grundlegende Interesse des Staates, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland, die Arbeit der Entscheidungsorgane des Staates, den Quellenschutz, die Geheimhaltung einer laufenden Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung oder den Schutz des Privatlebens Dritter voraussichtlich beeinträchtigt,

3. ausländischen Direktinvestitionen: durch ausländische Investoren getätigte Investitionen jeder Art zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen einschließlich Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle dieses Unternehmens ermöglichen,

4. ausländischen Investoren:

- natürliche Personen mit Hauptwohntort außerhalb der Europäischen Union (nachstehend "EU"),

- Unternehmen aus einem Drittstaat, die nach dem Recht eines Drittstaates, der nicht Mitglied der EU ist, gegründet oder anderweitig errichtet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Haupttätigkeit in einem Staat außerhalb der EU haben,

- Unternehmen, wovon ein wirtschaftlicher Eigentümer in Anwendung der Artikel 1:33 bis 1:36 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und gemäß dem Gesetz vom

18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld seinen Hauptwohntort außerhalb der EU hat,

einschließlich - aber nicht darauf beschränkt - öffentlicher Behörden, öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Unternehmen und privater Unternehmen und Einrichtungen, die die Kontrolle über eine Körperschaft erlangen wollen, die in Belgien ansässig ist oder ihren Hauptsitz in Belgien hat,

5. Interföderaler Überprüfungscommission (IÜK): die durch Artikel 3 § 2 geschaffene Kommission, die die relevanten Vertreter der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zusammenbringt, um Anmeldungen ausländischer Direktinvestitionen zentral zu empfangen und zu bearbeiten, wie es in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist,

6. strategischen Interessen: Interessen der Gliedstaaten im Rahmen ihrer materiellen Zuständigkeiten mit dem Ziel:

a) die Kontinuität der vitalen Prozesse zu gewährleisten,

b) zu verhindern, dass bestimmte strategische oder sensible Kenntnisse in ausländische Hände gelangen,

c) die strategische Unabhängigkeit zu gewährleisten,

7. Koordinierungsausschuss für Nachrichten und Sicherheit (KANS): den durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2020 zur Schaffung des Nationalen Sicherheitsrates, des Strategischen Ausschusses für Nachrichten und Sicherheit und des Koordinierungsausschusses für Nachrichten und Sicherheit geschaffenen Ausschuss.

KAPITEL 2 - Anwendungsbereich

Art. 3 - § 1 - In diesem Abkommen werden Verfahren und Modalitäten für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen festgelegt und wird die Zusammenarbeit der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens bei der gemeinsamen Ausübung diesbezüglicher eigener Zuständigkeiten geregelt.

§ 2 - Für die Anwendung dieses Abkommens wird eine Interföderale Überprüfungscommission (nachstehend "IÜK") geschaffen.

Die IÜK setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die als Vertreter handeln:

- des Föderalstaats,
- der Flämischen Region,
- der Wallonischen Region,
- der Region Brüssel-Hauptstadt,

- der Flämischen Gemeinschaft,
- der Französischen Gemeinschaft,
- der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Französischen Gemeinschaftskommission,
- der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission.

Der Föderalstaat kann höchstens drei Vertreter bestimmen und die anderen Gliedstaaten können jeweils einen Vertreter bestimmen. Die Flämische Gemeinschaft kann für Akten, die mit den Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaftskommission in der Region Brüssel-Hauptstadt verbunden sind, einen zweiten Vertreter bestimmen.

Die föderalen ausführenden Gewalten und die ausführenden Gewalten der Gliedstaaten bestimmen jeweils die Vertreter, die der IÜK angehören. Diese Vertreter gehören einem öffentlichen Dienst an.

Die Mitglieder der IÜK können sich gemäß Artikel 14 bei Versammlungen von einem Sachverständigen ihrer Wahl begleiten lassen. Diese Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 3 - Den Vorsitz der IÜK führt ein Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, der nicht stimmberechtigt ist.

Die IÜK unterhält ein Sekretariat beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, um die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Verfahren zu erfüllen.

Art. 4 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens gelten für ausländische Direktinvestitionen, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Belgien wie in der Verordnung vorgesehen oder die strategischen Interessen der Gliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen und die die Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen, für den beziehungsweise das Kapital zur fortgesetzten Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat bereitgestellt wird, bezwecken, einschließlich Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens ermöglichen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

§ 2 - Ausländische Direktinvestitionen gelten als Investitionen im Sinne des vorhergehenden Paragraphen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt zum Erwerb von mindestens 10 Prozent der Stimmrechte in Unternehmen und Körperschaften führen, die in Belgien ansässig sind, die in den Sektoren der Verteidigung einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Energie, Cybersicherheit, elektronischer Kommunikation oder digitaler Infrastrukturen tätig sind und deren Jahresumsatz im Geschäftsjahr vor dem Erwerb von mindestens 10 Prozent der Stimmrechte 100 Millionen EUR überstieg, oder

2. direkt oder indirekt zum Erwerb von mindestens 25 Prozent der Stimmrechte in Unternehmen oder Körperschaften führen, die in Belgien ansässig sind und deren Tätigkeiten Folgendes betreffen:

a) kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, elektronischer Kommunikation und digitaler Infrastrukturen, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensibler Einrichtungen - ob sie Teil eines bestehenden Unternehmens sind oder nicht - sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich der kritischen Infrastrukturen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, im Gesetz vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen und im Königlichen Erlass vom 2. Dezember 2011 über die kritischen Infrastrukturen im Teilsektor des Luftverkehrs erwähnt sind,

b) Technologien und Rohstoffe, die wesentlich sind für:

- die Sicherheit (einschließlich der Gesundheitssicherheit),

- die Landesverteidigung oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und deren Störung, Ausfall, Verlust oder Vernichtung beträchtliche Folgen für Belgien, einen EU-Mitgliedstaat oder die EU hätte,

- die Militärausrüstung, die der "Common Military List" und der nationalen Kontrolle unterliegt,

- Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck,

- strategisch wichtige Technologien (und das damit verbundene geistige Eigentum) wie künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien und Nanotechnologien,

c) die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffen, sowie die Nahrungsmittelsicherheit,

d) den Zugang zu sensiblen Informationen und personenbezogenen Daten oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren,

e) den Sektor der privaten Sicherheit,

f) die Freiheit und Pluralität der Medien,

g) strategisch wichtige Technologien im Sektor der Biotechnologie, unter der Bedingung, dass der Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr vor dem Erwerb von mindestens 25 Prozent der Stimmrechte 25 Millionen EUR überstieg.

§ 3 - Die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens können durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen beschließen, für Sektoren, für die die Schwelle von 25 Prozent der Stimmrechte gilt, die Schwelle von 25 Prozent auf 10 Prozent herabzusetzen sowie für Sektoren, für die die Schwelle von 10 Prozent gilt, die Schwelle von 10 Prozent auf höchstens 25 Prozent zu erhöhen.

§ 4 - Investitionen, mit denen auf die Schaffung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten durch einen ausländischen Investor abgezielt wird, ohne dass dabei bestehende wirtschaftliche Tätigkeiten übernommen werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens.

KAPITEL 3 - *Anmeldung*

Art. 5 - § 1 - Ein ausländischer Investor, der anhand einer Investition oder passiv die Kontrolle in einem der in Artikel 4 § 2 erwähnten Sektoren erwirbt oder direkt und/oder indirekt insgesamt 10 Prozent beziehungsweise 25 Prozent der Stimmrechte der betreffenden Körperschaft erwirbt, meldet dies dem Sekretariat der IÜK aus eigener Initiative, selbst oder über eine in der EU ansässige und ermächtigte juristische Person, nach Vertragsabschluss und vor Vollzug des Vertrags, Veröffentlichung des Übernahme- oder Umtauschangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung an.

Die in Absatz 1 erwähnte Anmeldung muss vorgenommen werden, wenn ein Vertrag wie in Absatz 1 erwähnt ab dem 1. Juli 2023 oder ab dem ersten Tag des Monats abgeschlossen wird, der auf den Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des letzten Akts der Parteien zur Zustimmung zu vorliegendem Abkommen folgt, sofern diese Veröffentlichung nach dem 30. Juni 2023 erfolgt.

Wenn die Investition sowohl unter Artikel 4 § 2 Nr. 1 als auch unter Artikel 4 § 2 Nr. 2 fällt, hat Artikel 4 § 2 Nr. 1 Vorrang, was die Anmeldepflicht betrifft.

Die Anmeldung kann per Brief, elektronische Post oder vor Ort erfolgen.

§ 2 - Die an der Investition beteiligten Parteien können ebenfalls einen Vertragsentwurf anmelden, wenn sie alle ausdrücklich ihre Absicht erklären, einen Vertrag abzuschließen, der in allen relevanten Punkten nicht erheblich vom angemeldeten Entwurf abweicht.

Im Fall eines öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebots können die Parteien ebenfalls einen Entwurf anmelden, wenn sie freiwillig oder obligatorisch öffentlich ihre Absicht zur Abgabe eines solchen Angebots bekundet haben.

§ 3 - Für den Börsenerwerb von Beteiligungen an einer Gesellschaft im Anwendungsbereich dieses Abkommens gilt ebenfalls eine Pflicht zur Anmeldung, die spätestens zum Zeitpunkt des Erwerbs erfolgen muss.

Mit Ausnahme der finanziellen Rechte sind alle Rechte, die mit diesem Erwerb verbunden sind, von Rechts wegen ausgesetzt, bis eine kombinierte Entscheidung wie in Artikel 23 erwähnt getroffen ist.

Art. 6 - § 1 - Die Anmeldung einer ausländischen Direktinvestition erfolgt beim Sekretariat der IÜK, das eine zentrale Bearbeitung der Akte gewährleistet.

§ 2 - Die zusammen mit der Anmeldung zu übermittelnden Informationen umfassen unter anderem Folgendes:

1. Eigentümerstruktur des ausländischen Investors und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde, einschließlich Informationen zur Identität des Investors, zur Kapitalbeteiligung und zum Endempfänger,

2. ungefähren Wert der ausländischen Direktinvestition und Weise, wie dieser Wert bestimmt wurde,

3. Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsvorgänge des ausländischen Investors und seiner Kontrolleinheiten einschließlich der von Letzteren kontrollierten Einheiten einerseits und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde, andererseits,

4. Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, in denen der ausländische Investor und seine Kontrolleinheiten einschließlich der von Letzteren kontrollierten Einheiten einerseits und das Unternehmen, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde, andererseits wesentliche Geschäftsvorgänge durchführen,

5. Finanzierung der Investition und ihre Quelle,

6. Tag, für den der Abschluss der Investition geplant ist oder an dem die Investition abgeschlossen wurde.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen betreffen keine anderen als die in Artikel 30 § 4 Absatz 3 erwähnten personenbezogenen Daten.

§ 3 - Die zuständigen Mitglieder der IÜK können den ausländischen Investor oder jede andere Person, die sie für nützlich erachten, über das Sekretariat der IÜK auffordern, alle zur Vervollständigung der Akte erforderlichen Informationen zu erteilen. Der ausländische Investor muss dem Sekretariat der IÜK die angeforderten Auskünfte unverzüglich übermitteln.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen betreffen keine anderen als die in Artikel 30 § 4 Absatz 3 erwähnten personenbezogenen Daten.

§ 4 - Das Sekretariat der IÜK stellt die zur Rationalisierung dieser Informationserfassung erforderlichen Instrumente bereit.

Art. 7 - § 1 - Sobald das Sekretariat der IÜK über alle für die Untersuchung erforderlichen Unterlagen verfügt, teilt es die Akte mit dem KANS und den zuständigen Mitgliedern der IÜK.

Eine Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens ist als Mitglied der IÜK zuständig, wenn ein territorialer Anknüpfungspunkt besteht und es mögliche Auswirkungen auf ihre materielle Zuständigkeit gibt.

Der territoriale Anknüpfungspunkt kann sich unter anderem auf den Sitz oder den Niederlassungsort des Unternehmens, seine wirtschaftliche Tätigkeit oder das Vorhandensein bestimmter Infrastrukturen beziehen.

§ 2 - Darüber hinaus setzt das Sekretariat der IÜK die Anmelder unverzüglich davon in Kenntnis, dass es die vollständige Akte erhalten hat und dass die Akte als zulässig gilt.

Ab dem Datum der in Absatz 1 erwähnten Inkenntnissetzung laufen die Fristen für die Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens.

§ 3 - Das Sekretariat der IÜK übermittelt den seiner Ansicht nach nicht zuständigen Mitgliedern der IÜK eine kurze Zusammenfassung der Akte. Ist eine dieser Parteien der Ansicht, dass sie zuständig ist, setzt sie das Sekretariat der IÜK davon in Kenntnis, das ihr die vollständige Akte unverzüglich übermittelt.

§ 4 - Aufgrund des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen wird das Nationale Krisenzentrum ebenfalls unverzüglich vom Sekretariat der IÜK von Anmeldungen in Kenntnis gesetzt, damit mögliche Verbindungen zwischen einer ausländischen Direktinvestition und den kritischen Infrastrukturen identifiziert werden können.

Gegebenenfalls setzt das Sekretariat der IÜK die zuständigen Mitglieder der IÜK unverzüglich davon in Kenntnis.

KAPITEL 4 - *Kombiniertes Verfahren*

Abschnitt 1 - Allgemeiner Rahmen

Art. 8 - § 1 - Die zuständigen Behörden führen ihre Untersuchung infolge der Anmeldung innerhalb der IÜK separat durch.

§ 2 - Die zuständigen Behörden sind an die Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeiten gebunden und beschränken sich darauf bei der Durchführung der in vorliegendem Abkommen vorgesehenen Untersuchungen.

§ 3 - Verzichtet eine zuständige Behörde auf ihr Recht, eine Untersuchung wie in vorliegendem Abkommen vorgesehen durchzuführen, teilt sie dies dem Sekretariat der IÜK mit.

Art. 9 - Das Sekretariat der IÜK sorgt für die Koordinierung der verschiedenen Verfahren und pflegt in Absprache mit den zuständigen Behörden Beziehungen mit den ausländischen Direktinvestoren.

Art. 10 - § 1 - Untersuchungen im Rahmen dieses Abkommens werden innerhalb der IÜK, jedoch für jede Partei des vorliegenden Abkommens separat durchgeführt.

§ 2 - Die Mitglieder der IÜK sind damit beauftragt:

1. das Voruntersuchungs- und Überprüfungsverfahren durchzuführen,
2. eine Stellungnahme an den zuständigen Minister abzugeben.

§ 3 - Die föderalen ausführenden Gewalten und die ausführenden Gewalten der Gliedstaaten bestimmen, welche Minister und Mitglieder des Kollegiums Entscheidungen auf der Grundlage der Stellungnahmen der Mitglieder der IÜK, für die sie verantwortlich sind, treffen dürfen.

Art. 11 - Die Mitglieder der IÜK begründen ihre Stellungnahme nur auf der Grundlage von Erwägungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit einerseits und der strategischen Interessen andererseits.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder der IÜK sich auf eine Stellungnahme beschränken, die sich lediglich auf die Auswirkungen der Investition auf die Zuständigkeit der vertretenen Behörde bezieht.

Unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen werden die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung einerseits und die strategischen Interessen andererseits anhand der Verhütung der folgenden Risiken beurteilt:

1. Beeinträchtigung der Kontinuität der in Artikel 4 aufgezählten vitalen Prozesse, die bei Ausfall oder Störung zu schweren gesellschaftlichen Unruhen führen und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit, die strategischen Interessen und die Lebensqualität der belgischen Bevölkerung darstellen,

2. Beeinträchtigung der Integrität und/oder Exklusivität der Kenntnisse und Informationen, die mit den in Artikel 4 aufgeführten vitalen Prozessen und der zu diesem Zweck erforderlichen sensiblen Hochtechnologie in Verbindung stehen,

3. Entstehung strategischer Abhängigkeiten.

Abschnitt 2 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 - Während der Dauer des Voruntersuchungs- und Überprüfungsverfahrens müssen sowohl der ausländische Investor als auch das betreffende belgische Unternehmen, in das die ausländische Investition getätigt werden soll, die Durchführung oder den Abschluss der ausländischen Direktinvestition in Bezug auf die Bestandteile der angemeldeten ausländischen Direktinvestition einstellen, bis den Anmeldern die Entscheidung notifiziert wird, dass kein weiteres Überprüfungsverfahren eingeleitet wird oder dass die Investition zulässig ist.

Entscheiden die betreffenden Unternehmen während des Voruntersuchungs- oder Überprüfungsverfahrens, die Investition nicht zu tätigen, setzen sie das Sekretariat der IÜK schnellstmöglich davon in Kenntnis. Diese Inkenntnissetzung führt zur endgültigen Beendigung des eingeleiteten Voruntersuchungs- oder Überprüfungsverfahrens.

Art. 13 - § 1 - Das Sekretariat der IÜK holt für jede angemeldete Investition die Stellungnahme des KANS ein.

Im Rahmen der Voruntersuchungs- und Überprüfungsverfahren können die Mitglieder der IÜK die Stellungnahme anderer zuständiger föderaler öffentlicher Dienste, anderer zuständiger öffentlicher Dienste der Gliedstaaten und der sektoriellen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden einholen, die die in Artikel 4 erwähnten Tätigkeiten beaufsichtigen.

Anträge auf Stellungnahme werden dem Sekretariat der IÜK übermittelt. Das Sekretariat der IÜK achtet darauf, doppelte Anträge zu vermeiden, und versendet die Anträge auf Stellungnahme unverzüglich und gemäß § 4.

§ 2 - Die Dienste, deren Stellungnahme eingeholt wird, erhalten als Grundlage für ihre Stellungnahme die vollständige Akte vom Sekretariat der IÜK und geben ihre Stellungnahme innerhalb der geforderten Frist ab.

Das Sekretariat der IÜK versendet in Absprache mit den Mitgliedern der IÜK den Antrag auf Stellungnahme und legt eine Frist für die Stellungnahme fest, die im Voruntersuchungsverfahren höchstens fünfundzwanzig Tage und im Überprüfungsverfahren höchstens fünfzehn Tage beträgt.

Wird das Überprüfungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 22 § 3 verlängert, kann der KANS bis mindestens fünf Tage vor Ablauf der aufgrund dieses Artikels 22 § 3 vorgesehenen Fristen eine Stellungnahme abgeben und können neue Stellungnahmen bei anderen Diensten beantragt werden, die innerhalb derselben Fristen eine Stellungnahme abgeben müssen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten beratenden Dienste können diese Stellungnahme auf Wunsch auch mündlich bei den Versammlungen der IÜK verdeutlichen.

§ 4 - Der Antrag auf Stellungnahme wird über das Sekretariat der IÜK koordiniert, wobei der Inhalt des Antrags auf Stellungnahme an mögliche Anträge auf Stellungnahme der anderen Vertreter der Mitglieder, die in der betreffenden Akte zuständig sind, angepasst wird.

Anschließend werden die relevanten Stellungnahmen über das Sekretariat der IÜK mit den im konkreten Fall zuständigen Mitgliedern der IÜK geteilt.

Art. 14 - Die zuständigen Mitglieder der IÜK können natürliche Personen auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz als Sachverständige bestimmen. Diese können von den zuständigen Mitgliedern der IÜK zur Unterstützung ihrer Arbeiten in Anspruch genommen werden, wenn die Technizität und die Komplexität der betreffenden Akte dies erfordern.

Art. 15 - Wer aus welchem Grund auch immer im Rahmen der Anwendung oder Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens handelt, muss Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "geheim" gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen sein und unterliegt außerhalb der Ausübung seines Amtes der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat.

Personen, die den Diensten angehören, denen die IÜK und ihre Mitglieder Informationen bereitgestellt haben, unterliegen derselben Schweigepflicht und dürfen erhaltene Informationen nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie bereitgestellt worden sind.

Art. 16 - § 1 - Werden zusätzliche Auskünfte bei den betroffenen Unternehmen angefordert, stellen die Unternehmen diese Auskünfte der IÜK auf deren Ersuchen hin zur Vermeidung einer Verwaltungsstrafe wie in Artikel 28 vorgesehen unverzüglich zur Verfügung.

In dieser Hinsicht wird die Frist für die Durchführung des Voruntersuchungs- oder Überprüfungsverfahrens ab dem Auskunftersuchen bis zum Eingang der angeforderten Auskünfte bei der IÜK ausgesetzt.

§ 2 - Ersuchen um zusätzliche Auskünfte erfolgen über das Sekretariat der IÜK in Absprache mit den Mitgliedern der IÜK, die in der betreffenden Akte zuständig sind. Diese Auskünfte werden gemäß Artikel 33 geteilt.

Abschnitt 3 - Voruntersuchungsverfahren

Art. 17 - § 1 - Nach Eingang der vollständigen Akte prüfen die zuständigen Mitglieder der IÜK die aus der Anmeldung erhaltenen Informationen, um unter anderem festzustellen, ob:

1. die auf der Grundlage der ausländischen Direktinvestition erworbene Kontrolle oder die daraus resultierenden erheblichen Änderungen der Eigentümerstruktur oder

2. die wesentlichen Merkmale eines ausländischen Investors

die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder strategische Interessen beeinträchtigen könnten.

§ 2 - Wenn eines der zuständigen Mitglieder der IÜK konkrete Hinweise dafür hat, dass durch die Durchführung der betreffenden angemeldeten ausländischen Direktinvestition die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder strategische Interessen möglicherweise beeinträchtigt werden, wird ein Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Bei der Beurteilung, ob ein Überprüfungsverfahren eingeleitet werden soll, können die zuständigen Mitglieder der IÜK berücksichtigen:

1. ob der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaates unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird,

2. ob der ausländische Investor bereits an Aktivitäten beteiligt war, die Auswirkungen auf die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatten, oder

3. ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der ausländische Investor an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt ist.

Außer wenn die zuständigen Mitglieder der IÜK vor Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens im Konsens beschließen, den Antrag des KANS auf Verlängerung der Fristen wie in Artikel 22 § 3 Absatz 1 erwähnt abzulehnen, wird auch auf der Grundlage dieses Antrags ein Überprüfungsverfahren eingeleitet. Dieser Antrag wird durch die Komplexität der Akte gerechtfertigt.

§ 3 - Verfügt keines der zuständigen Mitglieder der IÜK über Hinweise wie in § 2 Absatz 1 erwähnt, schließt die IÜK die Akte und gilt die Investition als zulässig.

Art. 18 - § 1 - Die Entscheidung, das Voruntersuchungsverfahren positiv abzuschließen, und somit die Zulässigkeit der Investition oder die Entscheidung, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, muss den Anmeldern binnen dreißig Tagen ab Eingang der vollständigen Akte vom Sekretariat der IÜK zugestellt werden.

Wenn ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird, übermittelt das Sekretariat der IÜK am selben Tag die Auskünfte gemäß der Verordnung an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission, die ihre Kommentare und Stellungnahmen innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen abgeben können.

§ 2 - Nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Frist und unbeschadet einer Aussetzung, Unterbrechung oder Verlängerung der Fristen kann kein Überprüfungsverfahren mehr eingeleitet werden und gilt die Investition als zulässig, es sei denn, unvollständige oder irreführende Informationen waren der Grund für die in § 1 Absatz 1 erwähnte Entscheidung.

Abschnitt 4 - Überprüfungsverfahren

Art. 19 - § 1 - Das Überprüfungsverfahren stützt sich auf die Ergebnisse des Voruntersuchungsverfahrens und umfasst zumindest eine konkrete Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens.

§ 2 - Das Überprüfungsverfahren führt zu einer Stellungnahme der zuständigen Mitglieder der IÜK, die an die in Artikel 10 § 3 erwähnten jeweiligen zuständigen Minister und Mitglieder des Kollegiums gerichtet ist.

Art. 20 - § 1 - Sobald eines der zuständigen Mitglieder der IÜK der Ansicht ist, dass die ausländische Direktinvestition Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit einerseits oder die strategischen Interessen andererseits hat, setzt dieses Mitglied die anderen zuständigen Mitglieder der IÜK davon in Kenntnis, übermittelt es dem ausländischen Investor und den betroffenen belgischen Unternehmen über das Sekretariat der IÜK den Entwurf einer Stellungnahme und gibt es ihnen die Möglichkeit, die Akte einzusehen, die aus der Anmeldung, den in den Stellungnahmen enthaltenen nicht vertraulichen Informationen und allen anderen nicht vertraulichen Informationen besteht, die die IÜK im Rahmen ihrer Untersuchung gesammelt hat.

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs einer Stellungnahme berücksichtigen die zuständigen Mitglieder der IÜK das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen, die Notwendigkeit des Schutzes des nationalen Interesses und gegebenenfalls den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

§ 2 - Das Sekretariat der IÜK teilt dem ausländischen Investor und den betroffenen belgischen Unternehmen mit, dass sie die Akte beim Sekretariat einsehen und eine elektronische Kopie davon erhalten können.

§ 3 - Der ausländische Investor und die betroffenen belgischen Unternehmen verfügen über eine Frist von zehn Tagen ab dem Tag, an dem das Sekretariat ihnen die Kopie zur Verfügung gestellt hat, um ihre schriftlichen Bemerkungen einzureichen, wobei die anderen betroffenen Parteien am selben Tag benachrichtigt werden. Diese Frist setzt die in § 5 Absatz 1 vorgesehene Frist aus.

§ 4 - Nach Erhalt der schriftlichen Bemerkungen und auf Antrag des ausländischen Investors oder des betroffenen belgischen Unternehmens organisiert die IÜK unverzüglich eine Versammlung, zu der diese Parteien eingeladen werden und bei der sie angehört werden. Die IÜK kann ebenfalls von Amts wegen eine Versammlung einberufen. Die Versammlung findet binnen einer Frist von zehn Tagen statt. Diese Frist setzt die in § 5 Absatz 1 vorgesehene Frist aus.

§ 5 - Die zuständigen Mitglieder der IÜK geben den zuständigen Ministern und Mitgliedern des Kollegiums ihrer Regierungsebene binnen zwanzig Tagen, nachdem den Anmeldern die Entscheidung über die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens mitgeteilt wurde, eine Stellungnahme ab.

Vorbehaltlich der in Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung erwähnten Ausnahme setzt die in Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung erwähnte Mitteilung das Überprüfungsverfahren für einen Zeitraum von höchstens fünfundzwanzig Tagen aus.

Vorbehaltlich der in Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung erwähnten Ausnahme setzt ein Ersuchen um zusätzliche Informationen eines Mitgliedstaates und/oder der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung das Überprüfungsverfahren ab dem Tag, an dem diese Informationen angefordert wurden, bis zu dem Tag, an dem die zusätzlichen Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden konnten, aus. Diese Aussetzung erfolgt zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Aussetzung.

§ 6 - Gemäß den Verpflichtungen der Verordnung wird nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens neben der Stellungnahme auch ein Bericht erstellt, der nur die nicht vertraulichen Teile des Überprüfungsverfahrens für die Zwecke des Jahresberichts enthält.

Abschnitt 5 - Korrekturmaßnahmen

Art. 21 - § 1 - Um im Überprüfungsverfahren zu einer positiven Stellungnahme wie in Artikel 22 § 2 erwähnt zu gelangen, können zuständige Mitglieder der IÜK nach Übermittlung des Entwurfs einer Stellungnahme gemäß Artikel 20 § 1 Absatz 1 und in Absprache mit den anderen zuständigen Mitgliedern der IÜK und den Anmeldern Korrekturmaßnahmen vorschlagen, durch die mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit einerseits oder die strategischen Interessen andererseits auf ein Niveau verringert werden, das für den Erhalt einer positiven Entscheidung annehmbar ist.

§ 2 - Durch die Verhandlungen zwischen den Anmeldern und den zuständigen Mitgliedern der IÜK werden die im vorliegenden Abkommen festgelegten Fristen für einen Monat ausgesetzt.

Diese Frist kann im Einvernehmen mit den Anmeldern jedes Mal um einen Monat verlängert werden.

§ 3 - Bevor eine ausländische Direktinvestition für zulässig erklärt werden kann, weisen der ausländische Investor und das Unternehmen, in das die ausländische Direktinvestition getätigt werden soll, durch eine verbindliche Vereinbarung nach, dass sie die in Absprache mit den zuständigen Mitgliedern der IÜK ausgearbeiteten Korrekturmaßnahmen innerhalb einer vorgegebenen Frist ergreifen werden.

Diese verbindliche Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Entscheidung mit Korrekturmaßnahmen im Sinne von Artikel 23 § 3 Nr. 2 geschlossen.

§ 4 - Die zuständigen Mitglieder der IÜK können unter anderem folgende Korrekturmaßnahmen vorschlagen:

1. Ausarbeitung eines ergänzenden Verhaltenskodexes im Rahmen der Bereitstellung oder des Austauschs sensibler Informationen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und der strategischen Interessen,

2. Bestellung einer oder mehrerer Kontaktpersonen oder eines oder mehrerer Compliance-Beauftragten mit Sicherheitsermächtigung, die für die Verarbeitung sensibler Informationen oder den Umgang mit geistigem Eigentum verantwortlich sind,

3. Verpflichtung eines oder mehrerer Verwalter, eine Sicherheitsermächtigung zu erhalten,

4. Einsetzung einer Ansprechperson oder eines "Sicherheitsrates" innerhalb des Unternehmens, die beziehungsweise der den Zugang zu oder die Weitergabe von Informationen regeln und so den zuständigen Behörden Verstöße melden kann,

5. Auferlegung der Verpflichtung, dass bestimmte Technologien, Quellcodes und/oder Know-how bei einem Dritten in Belgien hinterlegt werden und nur (vorübergehend) bei akuten Risiken für bestimmte vitale Prozesse oder Sicherheitsinteressen zur Verfügung gestellt werden,

6. Auferlegung einer Aktualisierungspflicht, die unbeschadet des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens die betreffenden Unternehmen verpflichtet, der Regierung bestimmte Transaktionen zu melden, wobei an diese Transaktionen auch Bedingungen geknüpft werden können,

7. Erteilung einer Lizenz für bestimmtes Know-how, das durch Patente oder andere geistige Eigentumsrechte geschützt ist, an den Staat oder bestimmte Unternehmen, um das Wissen oder die Technologie für vitale belgische Unternehmen oder Prozesse verfügbar zu halten,

8. Bündelung und Unterbringung bestimmter vitaler Prozesse in Belgien oder Dienstleistungen für belgische Behörden in einer separaten Tochtergesellschaft,

9. Verbot der Erbringung bestimmter Formen von Dienstleistungen oder des Verkaufs von Gütern durch die belgische Zweigniederlassung des Unternehmens an bestimmte andere Unternehmen oder bestimmte Länder,

10. Verbot, dass bestimmte Teile oder Tochtergesellschaften des zu übernehmenden Unternehmens Bestandteil der Transaktion sein dürfen,

11. Begrenzung des Aktienpakets bei der vorgeschlagenen Investition,

12. Zertifizierung aller Aktien,

13. Forderung von Garantien für die Kontinuität bestimmter Prozesse und/oder die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung von Gütern während eines bestimmten Zeitraums mit vorheriger Anmeldung und Konsultation, falls das Unternehmen beschließt,

bestimmte Aktivitäten einzustellen, die die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und strategische Interessen betreffen,

14. Ausarbeitung von Sicherheitsprotokollen für die Regierung und/oder Benachrichtigung der Regierung über Unternehmensbesuche von Nicht-EU-Einwohnern in sensiblen Bereichen des Unternehmens,

15. Auferlegung regelmäßiger Berichte über Sicherheitsaspekte innerhalb vitaler Prozesse des Unternehmens,

16. Auferlegung regelmäßiger Kontrollen durch die IÜK vor Ort, um die Einhaltung der Korrekturmaßnahmen zu überprüfen,

17. Auferlegung einer neuen Anmeldung mit anschließender Untersuchung gemäß vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen, wenn es zu einer Änderung der Kontrolle kommt oder die ursprüngliche ausländische Investition um mehr als 50 Prozent der Stimmrechte erhöht wird.

§ 5 - Die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen müssen im Hinblick auf das Ziel, das Risiko für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die strategischen Interessen so zu verringern, dass die Investition als zulässig betrachtet werden kann, verhältnismäßig sein.

Abschnitt 6 - Kombinierte Entscheidung

Art. 22 - § 1 - Die Stellungnahme der zuständigen Mitglieder der IÜK enthält die vollständige Akte, einschließlich der in Artikel 13 § 1 erwähnten Stellungnahmen.

§ 2 - Jedes zuständige Mitglied der IÜK gibt als Vertreter seiner Regierungsebene eine eigene Stellungnahme ab, die wie folgt aussehen kann:

1. positive Stellungnahme oder

2. Bericht mit der Zustimmung des Investors zu den auferlegten Korrekturmaßnahmen, die zu einer positiven Stellungnahme führen, oder

3. negative Stellungnahme.

§ 3 - Außer wenn die zuständigen Mitglieder der IÜK im Konsens beschließen, diesen Antrag abzulehnen, wird die in Artikel 20 § 5 Absatz 1 erwähnte Frist auf Antrag des KANS um höchstens zwei Monate verlängert, sofern diese Verlängerung durch die Komplexität der Untersuchung gerechtfertigt ist. Diese Verlängerung kann bereits zu Beginn des Voruntersuchungsverfahrens beantragt werden.

Außer wenn die zuständigen Mitglieder der IÜK im Konsens beschließen, diesen Antrag abzulehnen, wird die in Artikel 20 § 5 Absatz 1 erwähnte Frist auf Antrag des KANS um höchstens einen Monat verlängert, sofern diese Verlängerung durch die Komplexität der Untersuchung gerechtfertigt ist. Diese Verlängerung erfolgt zusätzlich zu der in Absatz 1

erwähnten Verlängerung und kann nur beantragt werden, wenn der in Absatz 1 erwähnte Antrag nicht abgelehnt wurde.

Art. 23 - § 1 - Die zuständigen Minister und Mitglieder des Kollegiums treffen einzeln im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Mitglieder der IÜK, die als Vertreter ihrer Regierungsebenen handeln, eine vorläufige Entscheidung über die mögliche Zulässigkeit der angemeldeten ausländischen Direktinvestition.

Auf föderaler Ebene kann eine negative Entscheidung über die Zulässigkeit einer ausländischen Direktinvestition erst getroffen werden, nachdem sie im Ministerrat beraten wurde.

Bei der Ausarbeitung der vorläufigen Entscheidungen werden die erhaltenen Kommentare und Stellungnahmen, die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der aus der Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen abgegeben worden sind, angemessen berücksichtigt, sofern sie innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen eingegangen sind.

Die in Absatz 1 erwähnten vorläufigen Entscheidungen sind ausdrücklich und angemessen mit Gründen versehen.

§ 2 - Die vorläufigen Entscheidungen werden nur dem Sekretariat der IÜK binnen sechs Tagen nach Erhalt der Stellungnahme der zuständigen Mitglieder der IÜK mitgeteilt. Das Sekretariat der IÜK wandelt diese vorläufigen Entscheidungen dann in eine kombinierte Entscheidung um.

§ 3 - Die vorläufigen Entscheidungen können zu Folgendem führen:

1. positive Entscheidung über die Zulässigkeit der ausländischen Direktinvestition oder
2. positive Entscheidung über die Zulässigkeit der ausländischen Direktinvestition vorbehaltlich einer verbindlichen Zustimmung des Investors zu den auferlegten Korrekturmaßnahmen, die von der IÜK ausgehandelt wurden, oder
3. negative Entscheidung über die Zulässigkeit einer ausländischen Direktinvestition, wenn nach einer konkreten Stellungnahme der Mitglieder der IÜK eine nicht behebbare Auswirkung festgestellt wurde und sobald einer der zuständigen Minister oder eines der zuständigen Mitglieder des Kollegiums eine entsprechende vorläufige negative Entscheidung getroffen hat, die zur Blockierung der ausländischen Direktinvestition führt, mit Ausnahme dessen, was in § 4 bestimmt ist.

§ 4 - Sind mehrere Gliedstaaten in derselben Akte zuständig, können sie nur in gegenseitigem Einvernehmen über die Nichtzulässigkeit der ausländischen Direktinvestition entscheiden, unbeschadet der Möglichkeit für den Föderalminister im Rahmen seiner Befugnisse über die Nichtzulässigkeit zu befinden.

§ 5 - Wird innerhalb der anwendbaren Fristen nur eine vorläufige Entscheidung getroffen, gilt diese als kombinierte Entscheidung.

§ 6 - Das Sekretariat der IÜK notifiziert den Anmeldern binnen zwei Tagen nach Erhalt der vorläufigen Entscheidungen der zuständigen Minister und Mitglieder des Kollegiums die kombinierte Entscheidung per Einschreibesendung und, falls elektronisch, über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne von Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

§ 7 - In Ermangelung einer kombinierten Entscheidung innerhalb der in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fristen - unbeschadet einer Aussetzung, Unterbrechung oder Verlängerung der Fristen - gilt die Investition als zulässig, was dem Investor und/oder seinem Vertreter vom Sekretariat der IÜK formell notifiziert wird.

KAPITEL 5 - *Verfahren von Amts wegen*

Art. 24 - Wenn ein ausländischer Investor durch eine in Artikel 4 erwähnte Investition eine Beteiligung erwerben möchte, wird von Amts wegen ein kombiniertes Verfahren eingeleitet, und zwar auf Antrag eines zuständigen Mitglieds der IÜK, das dies für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit einerseits und der strategischen Interessen andererseits für erforderlich hält.

Eine solche Untersuchung wird den betreffenden Unternehmen oder ihren Vertretern nur dann mitgeteilt, wenn das Sekretariat der IÜK ihnen vorschlägt, eine Anmeldung im Hinblick auf die formelle Einleitung eines Voruntersuchungsverfahrens zu machen. Im Fall einer erworbenen Kontrolle ohne Anmeldung und/oder ohne Zusammenarbeit kann immer noch ein Voruntersuchungsverfahren eingeleitet werden.

Art. 25 - Bei Nichteinhaltung der Anmeldepflicht leitet die IÜK auf Antrag mindestens eines ihrer zuständigen Mitglieder von Amts wegen ein kombiniertes Verfahren ein.

Art. 26 - Wird ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet, können nach Abschluss dieses kombinierten Verfahrens bis zu zwei Jahre nach Erwerb der nicht angemeldeten Kontrolle strukturelle Anpassungen und Korrekturmaßnahmen von den Parteien auferlegt werden. Bei Hinweisen auf Bösgläubigkeit wird diese Frist auf bis zu fünf Jahre verlängert.

Art. 27 - Ist der in Artikel 5 § 1 Absatz 1 erwähnte Vertrag am 1. Juli 2023 oder am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des letzten Akts der Parteien zur Zustimmung zu vorliegendem Abkommen folgt - wenn diese Veröffentlichung nach dem 30. Juni 2023 erfolgt -, bereits abgeschlossen worden, kann die IÜK bis zu zwei Jahre nach Erwerb der nicht angemeldeten Kontrolle und bis zu maximal fünf Jahre bei Hinweisen auf Bösgläubigkeit von Amts wegen ein kombiniertes Verfahren einleiten, wenn eines der zuständigen Mitglieder der IÜK dies hinsichtlich der Wahrung der öffentlichen

Ordnung und der nationalen Sicherheit einerseits und der strategischen Interessen andererseits für notwendig erachtet.

KAPITEL 6 - Sanktionen

Art. 28 - § 1 - Ein ausländischer Investor kann mit einer administrativen Geldbuße von bis zu 10 Prozent der betreffenden ausländischen Direktinvestition bestraft werden, wenn:

1. keine oder unvollständige Angaben anlässlich einer Anmeldung oder eines Auskunftsersuchens gemacht wurden, auf die sich anschließend eine Stellungnahme oder eine Entscheidung stützt,
2. die zusätzliche Information nicht innerhalb der im Auskunftsersuchen festgelegten Frist erteilt wird,
3. die spontane Mitteilung einer nicht angemeldeten Investition binnen zwölf Monaten nach deren Durchführung erfolgt oder wenn die IÜK gemäß Kapitel 5 von Amts wegen ein Überprüfungsverfahren einleitet, und zwar binnen weniger als zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Durchführung der Investition.

§ 2 - Ein ausländischer Investor kann mit einer administrativen Geldbuße von bis zu 30 Prozent der betreffenden ausländischen Direktinvestition bestraft werden, wenn:

1. er die Anmeldungspflicht nicht erfüllt, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 3 beschriebenen Fälle,
2. in einer Anmeldung oder in einer Antwort auf ein Auskunftsersuchen unrichtige, irreführende oder täuschende Angaben gemacht werden,
3. er sich nicht an die Verpflichtung hält, die Durchführung oder den Abschluss der ausländischen Direktinvestition im Sinne von Artikel 12 einzustellen,
4. die in Artikel 21 erwähnten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist durchgeführt werden.

§ 3 - Die zuständigen Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens sind befugt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Geldbußen nach Prüfung der Akte aufzuerlegen.

§ 4 - Vor Auferlegung einer Geldbuße setzt das Sekretariat der IÜK die betreffende natürliche Person oder das betreffende Unternehmen über die Absicht einer Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens, eine Geldbuße aufzuerlegen, in Kenntnis und gibt die Gründe dafür an.

Die betreffende natürliche Person oder das betreffende Unternehmen verfügt über einen Monat, um ihre beziehungsweise seine Bemerkungen schriftlich einzureichen.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Bemerkungen der betreffenden natürlichen Person oder des betreffenden Unternehmens oder nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz

erwähnten Frist beschließt die Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens, eine Geldbuße aufzuerlegen oder keine Geldbuße aufzuerlegen.

Das Sekretariat der IÜK notifiziert den betreffenden natürlichen Personen oder Unternehmen die Entscheidung, die mit angemessenen Gründen versehen sein muss.

§ 5 - Der Ertrag der Geldbuße wird je zur Hälfte der Staatskasse und dem an der Akte beteiligten Gliedstaat zugewiesen.

Sind mehrere Gliedstaaten an der Akte beteiligt, teilen sie sich den ihnen zustehenden Anteil des Ertrags zu gleichen Teilen.

KAPITEL 7 - *Rechtsmittel*

Art. 29 - § 1 - Gegen eine endgültige Entscheidung zur Erklärung der Zulässigkeit beziehungsweise Nichtzulässigkeit einer ausländischen Direktinvestition im Rahmen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens kann nur beim Märktegerichtshof Beschwerde eingereicht werden.

§ 2 - Der Märktegerichtshof entscheidet de jure und de facto wie im Eilverfahren über die von den Parteien vorgelegte Sache. Der Gerichtshof befindet nur über die angefochtene Entscheidung mit der Befugnis zur Nichtigkeitserklärung. Für Entscheidungen, mit denen eine Geldbuße auferlegt wird, hat der Gerichtshof jedoch volle Rechtsprechungsbefugnis. Er kann die auferlegte Geldbuße für nichtig erklären, herabsetzen oder erhöhen.

§ 3 - Die Beschwerde setzt die angefochtene Entscheidung nicht aus.

§ 4 - Der ausländische Investor und das betreffende belgische Unternehmen oder die betreffende belgische Körperschaft, in dem beziehungsweise der die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde, können beim Märktegerichtshof Beschwerde einreichen.

§ 5 - Gegen die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens gerichtete Beschwerden werden zur Vermeidung der von Amts wegen ausgesprochenen Unzulässigkeit durch eine unterzeichnete Antragschrift eingereicht, die innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der angefochtenen mit Gründen versehenen Entscheidung bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel hinterlegt wird.

Die Antragschrift enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz sowie gegebenenfalls seine Unternehmensnummer; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Eigenschaft der Person beziehungsweise des Organs, das ihn vertritt, sowie gegebenenfalls seine Unternehmensnummer,

3. Angabe der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingereicht wird,
4. Liste der Namen und Adressen der Parteien, denen die Entscheidung notifiziert wurde,
5. Darlegung der Klagegründe,
6. Ort, Tag und Uhrzeit für das Erscheinen, von der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel festgelegt,
7. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Beschwerde muss der Antragsteller binnen fünf Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift eine Abschrift der Antragschrift der IÜK sowie den Parteien, denen die angefochtene Entscheidung notifiziert wurde, wie aus dem Notifizierungsschreiben ersichtlich, per Einschreiben mit Rückschein senden.

§ 6 - Eine Anschlussbeschwerde kann eingereicht werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats ab Erhalt des in § 5 vorgesehenen Schreibens eingereicht wird. Die Anschlussbeschwerde wird jedoch nicht zugelassen, wenn die Hauptbeschwerde für nichtig oder verspätet erklärt wird.

§ 7 - Der Märktegerichtshof kann das Sekretariat der IÜK ersuchen, ihm die Verwaltungsakte zu übermitteln. Der Märktegerichtshof regelt die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sensible Unterlagen und Daten zu schützen.

Dazu fordert er eine nicht vertrauliche Zusammenfassung vom Herausgeber, erwähnt in Artikel 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 24. März 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen, und stellt den betreffenden Parteien nur diese nicht vertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen haben die Parteien keinen Zugang zu den Verschlussachen der Akte.

§ 8 - Wenn der Märktegerichtshof eine Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, wird die Sache, was die Nichtigkeitserklärung betrifft, an die IÜK verwiesen, wo die ausländische Investition gemäß dem in den Artikeln 20 und folgende vorgesehenen Verfahren erneut geprüft wird.

Die diesbezüglichen Fristen beginnen am Tag nach der Zustellung des Entscheids des Märktegerichtshofes.

KAPITEL 8 - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 30 - § 1 - Der Schutz sensibler Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, die in Anwendung der Verordnung und des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gesammelt werden, wird gemäß Unionsrecht und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet.

§ 2 - Der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die aufgrund des vorliegenden Abkommens oder der Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben werden.

Absatz 1 ist unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen anwendbar.

§ 3 - Wenn Unternehmensdaten aufgrund des vorliegenden Abkommens verarbeitet werden, erfolgt diese Verarbeitung nur in dem Umfang, der für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und die Gewährleistung der Wirksamkeit der in Artikel 13 der Verordnung beschriebenen internationalen Zusammenarbeit erforderlich ist.

§ 4 - Die IÜK, die sich aus den Mitgliedern und einem Sekretariat zusammensetzt, ist für die Verwaltung der Daten, die sich aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in ihrem Besitz befinden oder ihr zur Verfügung gestellt werden, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

Personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die an der Verwaltung, dem Besitz oder der Vertretung der an den Investitionsgeschäften beteiligten Körperschaften beteiligt sind, können verarbeitet werden.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten können verarbeitet werden:

- Namen und Adressen der natürlichen Personen, die ausländische Investoren sind, oder der Unternehmen, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde,

- Namen und Kontaktdaten der natürlichen Personen, die an der Verwaltung ausländischer Investoren beteiligt sind, oder der Unternehmen, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können folgenden Empfängern, die eine beratende Rolle spielen, mitgeteilt werden:

- dem KANS gemäß Artikel 7 § 1 Absatz 1,
- den Einrichtungen, deren Stellungnahme gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 2 beantragt wird,
- den Sachverständigen wie erwähnt in Artikel 14,

- der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 18 § 1 Absatz 2.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden während der Zeit, in der die in Artikel 29 vorgesehene Beschwerde eingelegt werden kann, oder - wenn eine Beschwerde eingereicht wird - bis eine endgültige, formell rechtskräftige Entscheidung in dem betreffenden Beschwerdeverfahren vorliegt, aufbewahrt.

§ 5 - Auf der Grundlage der Verordnung erhaltene und mitgeteilte personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit § 4 und unter Einhaltung der Vereinbarung vom 28. April 2022 über die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des in den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeitsmechanismus verarbeitet.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten handeln im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung als gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche.

Neben personenbezogenen Daten natürlicher Personen wie in § 4 Absatz 2 erwähnt können im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung auch personenbezogene Daten natürlicher Personen, die Kontaktstellen wie in Artikel 11 der Verordnung erwähnt betreiben, und anderer Personen, die ausländische Direktinvestitionen in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission beurteilen, verarbeitet werden.

Neben den in § 4 Absatz 3 erwähnten Kategorien können im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung auch folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Namen und Funktionen der Personen, die am Betrieb von Kontaktstellen wie in Artikel 11 der Verordnung erwähnt beteiligt sind,

- Kontaktdaten der natürlichen Personen, die Kontaktstellen wie in Artikel 11 der Verordnung erwähnt betreiben.

Die im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung erhaltenen personenbezogenen Daten können den in § 4 Absatz 4 erwähnten Empfängern mitgeteilt werden.

Unbeschadet des Paragraphen 4 Absatz 5 werden personenbezogene Daten, die im Rahmen der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung verarbeitet werden, nicht länger aufbewahrt, als es für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Mitgliedstaaten und die Gewährleistung der Wirksamkeit der in der Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist, und zwar gemäß den in der Verordnung festgelegten Fristen.

Art. 31 - § 1 - In Anwendung von Artikel 11 der Verordnung fungiert das Sekretariat der IÜK als nationale Kontaktstelle.

Das Sekretariat der IÜK nimmt, wenn möglich mit einem oder mehreren Mitgliedern der IÜK, an den Mechanismen der Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union teil, wie in dieser Verordnung bestimmt. Die im Rahmen dieses Zusammenarbeitsmechanismus beantragten und spontan erhaltenen Informationen werden unter anderem mit den Mitgliedern der IÜK geteilt.

§ 2 - Bei der Bestimmung der Standpunkte des Staates in den in § 1 erwähnten Zusammenarbeitsmechanismen wird ein Konsens zwischen allen Parteien dieses Abkommens angestrebt.

Das Sekretariat der IÜK beteiligt sich, wenn möglich mit einem oder mehreren Mitgliedern der IÜK, an den Zusammenarbeitsverbänden mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zu Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen im Bereich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und tauscht Informationen auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsabkommen aus. Verschlussachen können jedoch nicht ohne vorherige Zustimmung des Herausgebers an ausländische europäische Körperschaften weitergegeben werden.

§ 3 - Im Rahmen der Informationspflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung sind die zuständigen Gliedstaaten verpflichtet, der IÜK Informationen über ausländische Direktinvestition zur Verfügung zu stellen, die nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen.

§ 4 - Gemäß den Verpflichtungen der Verordnung erstellt das Sekretariat der IÜK in Absprache mit den Mitgliedern der IÜK einen Jahresbericht.

Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über ausländische Direktinvestitionen, die überprüft worden sind, und über die getroffenen Maßnahmen oder negativen Entscheidungen, vorbehaltlich der Achtung der zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen.

Art. 32 - Die in Tagen festgelegten Fristen in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen werden von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet. Sie werden gerechnet ab dem Tag nach dem Tag der Handlung oder des Ereignisses, durch die/das sie beginnen, und umfassen alle Tage, auch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Eine in Monaten oder Jahren festgelegte Frist wird berechnet ab dem Soundsovielten bis zum Tag vor dem Soundsovielten.

Der Ablauftag ist in der Frist einbegriffen. Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Ruhetag des Sekretariats der IÜK, wird der Ablauftag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen ist das Sekretariat der IÜK am 2. November, am 15. November, vom 26. Dezember bis zum 31. Dezember und an bestimmten Brückentagen, die von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein können, geschlossen.

KAPITEL 9 - *Transversale Bestimmungen*

Abschnitt 1 - Umlauf und Übermittlung von Akten zwischen den Verwaltungen

Art. 33 - § 1 - Das Sekretariat der IÜK koordiniert den gesamten Austausch von Informationen oder Unterlagen zwischen den verschiedenen zuständigen Stellen im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Abkommens.

§ 2 - Die Mitglieder der IÜK halten sich über das Sekretariat gegenseitig über zusätzliche Informationen auf dem Laufenden, die im Rahmen ihrer Untersuchung dienlich sind.

§ 3 - Der Austausch von Informationen oder Unterlagen erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Abschnitt 2 - Kohärenz der Gesetzes- und Verordnungsnormen der verschiedenen Regierungen - Vorherige Formalitäten, die bei späteren Abänderungen der geltenden Normen erforderlich sind

Art. 34 - Die Minister, die Mitglieder der Regionalregierungen und der Gemeinschaftsregierungen und die Mitglieder der Kollegien der Gemeinschaftskommissionen informieren, jeweils für ihren Bereich, alle Parteien dieses Abkommens über alle Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten, Ordonnanzen oder über alle Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter, wenn diese Entwürfe in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen und/oder sich auf seine Umsetzung auswirken.

Art. 35 - Die Parteien verpflichten sich, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in der die Verwaltungsbehörden vertreten sind, die für die Anwendung des vorliegenden Abkommens zuständig sind.

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden gewährleistet die Arbeitsgruppe die praktischen Modalitäten in Bezug auf die allgemeine Koordinierung der im Rahmen des vorliegenden Abkommens getroffenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und prüft alle Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens.

Die Arbeitsgruppe versammelt sich in regelmäßigen Abständen und auf Ersuchen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder.

Abschnitt 3 - Aufteilung der Kosten

Art. 36 - Die Parteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Maßnahmen festlegen und die Mittel freimachen, die für die Ausführung der ihnen anvertrauten Aufgaben notwendig sind.

Abschnitt 4 - Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Abkommens ergeben

Art. 37 - Vorliegendes Abkommen unterliegt dem belgischen Recht. Rechtsstreite zwischen den Parteien des vorliegenden Abkommens in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens werden einem Gericht im Sinne von Artikel 92bis § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgelegt.

Das Gericht spiegelt die Zusammensetzung der IÜK wider und besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Mitglied, das von jeder Partei bestimmt wird.

Die Mitglieder des Gerichts werden von der Föderalregierung und den Regierungen oder Kollegien der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bestimmt.

Die Funktionskosten des Gerichts werden zu gleichen Teilen unter dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission aufgeteilt.

KAPITEL 10 - Schlussbestimmungen

Art. 38 - Jede Partei verpflichtet sich, ihrem Parlament oder ihrer Versammlung einen Akt zur Zustimmung vorzulegen.

Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des letzten Akts der Parteien zur Zustimmung in Kraft.

Die föderalen ausführenden Gewalten und die ausführenden Gewalten der Gliedstaaten legen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, die besonderen Modalitäten für die Ausführung des vorliegenden Abkommens fest.

Art. 39 - Vorliegendes Abkommen kann nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, innerhalb dieser Kündigungsfrist ein neues Abkommen auszuhandeln.

Art. 40 - Das in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehene Verfahren wird alle zwei Jahre vom Sekretariat und von den Mitgliedern der IÜK auf der Grundlage der Jahresberichte der IÜK und einer Stellungnahme des KANS beurteilt.

Bei der Beurteilung werden insbesondere die von der OECD festgelegten Grundsätze berücksichtigt, nämlich die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz der Politik und der Vorhersehbarkeit der Ergebnisse, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der Verantwortlichkeit der mit ihrer Umsetzung beauftragten Behörden.